

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages am 09.12.2019 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drs. 19/10899, 19/13289)

Stellungnahme von Prof. Dr. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamts für Naturschutz

1. Zusammenfassung

Der oben genannte Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG-E) spiegelt den Bedarf der Länder nach Erhöhung der Rechtssicherheit bei Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen wider. Der Gesetzentwurf soll zum einen auf einen praktischen Bedarf nach spezifischen Regelungen zum Umgang mit dem Wolf reagieren, wie etwa ein Fütterungsverbot, die Entnahme von Hund-Wolf-Hybriden und die Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten¹. Diese Regelungen sowie die Konkretisierung der Ausnahmeregelung betreffend Wölfe, die wiederholt Weidetiere trotz empfohlener Schutzmaßnahmen getötet haben, sind geeignet, die genannten Ziele zu erreichen. Zum anderen wurde der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 neu formuliert. Diese Änderung betrifft nicht nur den Wolf, sondern alle streng und besonders geschützten Arten. Der Gesetzesentwurf ist unionsrechts- und verfassungskonform.

2. Der Wolf in Deutschland

Der aktuelle Bestand der Wolfspopulation beträgt für das Monitoringjahr 2018/2019 105 Rudel, 25 Paare sowie 13 territoriale Einzeltiere. Das Wolfsvorkommen konzentriert sich weiterhin auf das Gebiet von der sächsischen Lausitz in nordwestliche Richtung über Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen. Zum ersten Mal seit der Ausrottung der Art in Deutschland konnten zudem im Monitoringjahr 2018/2019 in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein jeweils einzelne territoriale Wölfe bestätigt werden. Weitere territoriale Vorkommen konnten in Thüringen und Bayern nachgewiesen werden.

Im Monitoringjahr 2018/2019 wurden 99 Wölfe tot aufgefunden. Davon wurden acht Individuen illegal getötet, vier starben an natürlichen Ursachen und bei vier weiteren Wölfen war die Todesursache unklar. Mehr als die Hälfte der 83 durch den Verkehr getöteten Wölfe waren Welpen.

3. Fütterungsverbot und Hybridentnahme

Das in § 45a Abs. 1 BNatSchG-E vorgesehene Fütterungsverbot sowie die in § 45a Abs. 3 BNatSchG-E enthaltene Hybridentnahme sind aus Gründen des Artenschutzes zu begrüßen. Speziell die Konditionierung von Wölfen durch beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Füttern ist eine der am ehesten möglichen Ursachen für das Auftre-

¹ BT-Drs. 19/10899, S. 1.

ten von Wölfen mit problematischem Verhalten gegenüber Menschen². Durch Fütterung konditionierte Wölfe interessieren sich aufgrund des positiven Reizes der Futtermittel für Menschen und suchen ggf. daraufhin aktiv die Nähe des Menschen. Um etwaige daraus resultierende gefährliche Situationen von vornherein zu unterbinden, ist das Fütterungsverbot notwendig.

Die Entnahme von Wolf-Hund-Hybriden wird auch auf internationaler Ebene empfohlen, da diese eine unmittelbare Gefahr für den Genpool und somit die genetische Integrität der Wildtierpopulation darstellen. Voraussetzung einer Entnahme von Wolf-Hund-Hybriden ist die zweifelsfreie Identifikation durch morphologische und/oder molekulargenetische Untersuchungen. Seit dem Jahr 2000 konnten in Deutschland insgesamt drei Hybridisierungsereignisse nachgewiesen werden, einmal im Jahr 2003 in Sachsen sowie zwei Ereignisse in Thüringen in den Jahren 2017 und 2019.

4. Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten

In § 45a Abs. 4 BNatSchG-E wird die Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten angesprochen. Sie sollen bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen und Wolfshybriden durchführen, vorrangig berücksichtigt werden. Voraussetzung ist hierbei ihr Einverständnis. Wirken sie selbst nicht mit, haben sie die Entnahme zu dulden, sind zu benachrichtigen und erhalten Gelegenheit zur Unterstützung. Diese Regelung ist – ähnlich wie § 3 Abs. 4 BNatSchG im Fall der Landschaftspflegeverbände – Ausdruck des kooperativen Naturschutzes, berücksichtigt die Interessen der Jagdausübungsberechtigten und ermöglicht – anders als im Fall einer Einbeziehung des Wolfs in das Jagdrecht – einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Jagd und Naturschutz.

5. Abwendung ernster Schäden

Die geplante Änderung der allgemeinen Ausnahmegvorschrift in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zur Abwendung „ernster Schäden“ zugelassen werden dürfen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zu betonen ist hierbei, dass die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und die weiteren Ausnahmegvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG weiterhin zu beachten sind.

5.1 Unionsrechtlicher Hintergrund und Rechtsprechung

Die Neufassung des Ausnahmegrundes entspricht dem Unionsrecht. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der FFH-Richtlinie³ ermöglicht Abweichungen von artenschutzrechtlichen Verboten „zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum“. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Spiegelstr. 3 der Vogelschutzrichtlinie⁴ erlaubt ebenfalls eine Abweichung „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“. Insbesondere aus anderen Sprachfassungen (einheitlich etwa englisch „serious“ bzw. französisch „im-

² Reinhardt, I., Kaczensky, P., Frank, J., Knauer, F., Kluth, G. (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten. Empfehlungen der DBBW. BfN-Skripten 502. Bonn (abrufbar unter www.bfn.de/skripten).

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992, S. 7).

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 v. 26.01.2010, S. 7).

portants“) ergibt sich, dass die beiden Begriffe „ernst“ und „erheblich“ einheitlich zu verstehen sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH)⁵ verlangt, dass „Schäden eines gewissen Umfangs“ drohen. Der Schaden muss mithin mehr als geringfügig sein, kann sich aber auch im Kontext nicht beruflicher Tätigkeiten und nicht gewerblich genutzten Eigentums ergeben (wie etwa bei der Hobbytierhaltung).

Demgegenüber hat die deutsche Rechtsprechung die Voraussetzung für eine Ausnahme in der derzeitigen Fassung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG („erheblicher wirtschaftlicher Schäden“) jedenfalls teilweise⁶ bislang sehr restriktiv ausgelegt und etwa verlangt, dass die dem Einzelnen zumutbare Belastungsgrenze überschritten⁷ oder dass „der landwirtschaftliche Betrieb infolge des Artenschutzes grundrechtsrelevant, d.h. schwer und unerträglich getroffen“⁸ werden müsse.

Zwar hat der EuGH⁹ jüngst nochmals bekräftigt, dass Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL eine Ausnahme von dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzsystem darstellt, die restriktiv auszulegen ist. Dafür, dass erst bei einer schweren und unerträglichen oder unzumutbaren Belastung eine Ausnahme in Betracht käme, bietet das Unionsrecht aber keine Hinweise. Wird der Rechtsprechung des EuGH bei der Anwendung der Vorschrift Rechnung getragen, bestehen daher keine unionsrechtlichen Bedenken. Dabei kann sich eine Hilfestellung für die Auslegung und Anwendung im Einzelfall aus dem Zusammenhang der Regelung („zur Abwendung ernster land-, forst-, fischei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster Schäden“) ergeben: Den sonstigen ernststen Schäden muss ein vergleichbares Gewicht zukommen wie den genannten Fällen.

Ob ein drohender Schaden geeignet ist, eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu rechtfertigen, ist einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen des Einzelnen und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzes zu ermitteln.¹⁰

5.2 Unveränderte Geltung der weiteren Ausnahmevoraussetzungen

Zu betonen ist, dass die weiteren Ausnahmevoraussetzungen in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG durch die geplante Gesetzesänderung unangetastet bleiben: Danach darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Diese Voraussetzungen müssen weiterhin in jedem Einzelfall, in dem die Erteilung einer Ausnahme in Erwägung gezogen wird, geprüft werden und erfüllt sein. Nur dann kann eine Ausnahme unionsrechtskonform erteilt werden.

5.2.1 Keine zumutbaren Alternativen, insbesondere Herdenschutz

⁵ Urt. v. 08.07.1987 – 247/85, Slg. 1987, S. 3057-3072 (3071 Rn. 56).

⁶ Ein weiteres Verständnis wird dagegen zugrunde gelegt vom OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.02. 2019 – 4 ME 48/19 – juris Rn. 6 = NVwZ-RR 2019, 264-266; vgl. auch OVG LSA, Urt. v. 22.11.2017 - 2 K 127/15 – juris, Rn. 34 = NuR 2019, 45-67.

⁷ Vgl. VG Sigmaringen, Urt. V. 02.04.2019 – 3 K 74/17 – juris, Rn. 17 = NuR 2019, 353-356.

⁸ VG Oldenburg, Urt. v. 25.04.2012 - 5 A 1428/11, 5 A 1905/11 – juris, Rn. 39. Uneinheitlich VG Freiburg, Urt. v. 17.02.2009 - 3 K 805/08 – juris, Rn. 29 einerseits und Rn. 37 andererseits = NuR 2009, 440-444. Vgl. auch VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – juris, Rn. 49, 52 = NuR 2015, 584-588.

⁹ Urt. v. 10.10.2019 – C-674/19 – juris, Rn. 30 m. w. N.

¹⁰ VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 07.01.2015 - 5 L 289/14 – juris, Rn. 49 = ZUR 2015, 300-305; *Müller-Walter*, in: Lorz u.a., Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, § 45 BNatSchG Rn. 19; vgl. auch *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 45 Rn. 14.

Bevor von den artenschutzrechtlichen Verboten Ausnahmen erteilt werden, sind weniger stark eingreifende Verhütungsmaßnahmen zu prüfen. Zum Schutz von Weidetieren vor Wölfen kommen, abhängig von Standort und Art der zu schützenden Nutztiere, verschiedene Maßnahmen in Betracht. Die von DBBW und BfN mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmten „Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf“ stellen konkrete Anforderungen an effektive und daher zu empfehlende Herdenschutzmaßnahmen dar¹¹. Diese sind in der Regel zumutbar¹² und bieten aus fachlicher Sicht den besten Schutz von Weidetieren vor Wölfen.

Grundlagen der empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen sind die langjährigen praktischen Erfahrungen im Herdenschutz in verschiedenen Bundesländern, sowie im europäischen Ausland. Gegen Wolfsübergriffe auf Weidetiere werden elektrifizierte bodenabschließende Zäune empfohlen, die mindestens 120 Zentimeter hoch sind, da nur diese Zäune bei „ausforschenden“ Wölfen durch einen körperlichen Schmerz einen Abschreckungseffekt ausüben. Bei größeren Herden wird den Nutztierhaltern empfohlen, wenn sie sich mit den speziellen Anforderungen der Hundehaltung auskennen bzw. Fachberatung zu Verfügung haben, mit Herdenschutzhunden ihre Tiere vor Wolfsübergriffen zu sichern. Zur Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen wird ebenfalls dann geraten, wenn in Gebieten Herdenschutzmaßnahmen des Mindeststandards durch Wölfe überwunden wurden.

Im Vergleich zu Schafen und Ziegen sind Rinder und Pferde recht wehrhaft, vor allem wenn sie in Herden gehalten werden. Dennoch gibt es belegte Risse von Rindern oder Pferden, wobei insbesondere Jungtiere betroffen sind. Da diese Fälle sehr selten bzw. regional vorkommen, ist hier eine individuelle Anpassung von Herdenschutzmaßnahmen angeraten. Dies können etwa Änderungen im Herdenmanagement oder die zeitweise Kopplung von Jungtieren sein.

Bei der Anwendung der empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen müssen regionale Unterschiede berücksichtigt werden, so etwa beim Deichschutz als auch in Steilhangelagen. Hier gilt es, bestehende Maßnahmen an diese Spezialgebiete anzupassen und weiter zu entwickeln, um auch in diesen Gebieten weiterhin oder auch künftig eine Offenlandhaltung von Weidetieren zu ermöglichen.

Bei der Forderung von Herdenschutzmaßnahmen darf nicht vergessen werden, dass die korrekte Implementierung der Maßnahmen für die Weidetierhaltenden mit einem beachtlichen Mehraufwand sowohl bei der Errichtung als auch Instandhaltung verbunden ist. Dieser Mehraufwand muss durch finanzielle Förderung ausreichend ausgeglichen werden. In nahezu allen Bundesländern mit territorialen Wölfen werden daher Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe, wie etwa elektrische Zäune oder die Anschaffung von Herdenschutzhunden finanziert. Eine Vergrämung stellt keine geeignete Maßnahme dar, um das Auftreten von Nutztierschäden zu reduzieren¹³.

¹¹ BfN & DBBW: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf - Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. Bonn (abrufbar unter www.bfn.de/skripten).

¹² Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf. Anlage 4 zum schriftlichen Bericht des BMU für die 91. Umweltministerkonferenz zu TOP 22 „Umgang mit dem Wolf“.

¹³ BfN & DBBW: Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf - Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. Bonn (abrufbar unter www.bfn.de/skripten).

5.2.2 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art

Zur weiteren Ausnahmevoraussetzung in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert, hat der EuGH¹⁴ aktuell nochmals betont, dass Entnahmen auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand einer Art (wie hier dem Wolf) ausnahmsweise zulässig sein können, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Besteht diesbezüglich Ungewissheit, muss nach dem in Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Vorsorgegrundsatz von der Erteilung einer Ausnahme abgesehen werden.¹⁵

6. Konkretisierung der Ausnahmen betreffend Wölfe

Die allgemeinen Ausnahmevorschriften in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG-E (hierzu 5.) und § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen durch § 45a Abs. 2 BNatSchG-E konkretisiert werden. Entnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit waren und sind bislang schon möglich, genauso wie die Entnahme von Wölfen, die mehrfach empfohlene Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben. Für diese Fälle soll nun eine konkrete Regelung getroffen werden, welche die Bundesländer in ihrem Vollzug unterstützt. Zentrale Ausnahmevoraussetzung ist neben drohenden ernststen Schäden die Durchführung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen. Bezogen auf den Wolf bedeutet dies, dass u.a. die ernststen Schäden an Weidetieren von einem Wolf, und nicht etwa bspw. einem Hund oder durch bloße Nachnutzung entstanden sind. Dabei wird ausdrücklich nur „der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels“ zugelassen. Somit sind Schäden an Nutztieren in einem Wolfsterritorium, die von durchziehenden Wölfen verursacht wurden, von vornherein von Anwendungsreich der Vorschrift ausgenommen.

6.1 Allenfalls sukzessive Entnahme

Wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, darf der Abschuss von einzelnen Individuen des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben der Schäden fortgesetzt werden (§ 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG-E).

Hiermit wird auf praktische Schwierigkeiten reagiert, namentlich wenn entweder bereits eingetretene Schäden nicht einem bestimmten Tier eines Rudels zugeordnet werden können oder der schadensverursachende Wolf nicht von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden kann.¹⁶ Auch in diesen Fällen darf aber allenfalls eine sukzessive Entnahme von Wölfen stattfinden, bei der jeweils nach einer Entnahme eines Individuums abgewartet werden muss, ob die Nutztierisse aufhören bzw. soweit möglich eine genetische Untersuchung ergibt, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde.

Zu der in der Begründung des Gesetzentwurfs „im Einzelfall“ als möglich bezeichneten „Entnahme des gesamten Rudels“ kann es daher allenfalls in ganz außerge-

¹⁴ Urt. v. 10.10.2019 – C-674/19 – juris, Rn. 68; ebenso bereits Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05 – juris, Rn. 29.

¹⁵ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – C-674/19 – juris, Rn. 69, 66.

¹⁶ BT-Drs. 19/10899, S. 10.

wöhnlichen Sonderfällen kommen: Zum einen muss mehrmals nacheinander ein Wolf, der zu einem territorial lebenden Rudel gehört, aber keine Schäden verursacht hat, entnommen worden sein. Der Wortlaut der Regelung erlaubt insoweit eindeutig nur den „Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels“. Zum anderen müssen für jede einzelne Entnahme die – nach der dargestellten Rechtsprechung des EuGH restriktiv auszulegenden – weiteren Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erfüllt sein: Es darf keine zumutbaren Alternativen, insbesondere keine zumutbaren Maßnahmen des Herdenschutzes geben und der Erhaltungszustand der Populationen der Art darf sich nicht verschlechtern (s. dazu 5.2).

6.2 Auffällige Wölfe

Nach § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG-E gilt die soeben dargestellte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG. Diese Regelung zielt mithin auf sog. auffällige Wölfe ab: Unter auffälligem Verhalten wird das Verhalten von Wölfen in Bezug auf Menschen verstanden, das scheinbar außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Individuen dieser Art liegt.¹⁷ Das Konzept der DBBW zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, wurde als Anleitung und Empfehlung für die im Wolfsmanagement zuständigen Behörden konzipiert und mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt. Die darin enthaltenden Handlungsoptionen reichen von der Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen über Vorbeugung und Information bis hin zum Beseitigen von Anreizen oder Vergrämen.

Allerdings kann eine Einschätzung und Empfehlung im Umgang mit auffälligen Wölfen keine pauschal anzuwendende Handlungsvorlage sein. Festzuhalten ist jedoch, dass Wölfe, die bei Tag in Sichtweite von Häusern oder bei Nacht durch Ortschaften laufen, *per se* noch keine Gefahr für den Menschen darstellen. Dies gilt auch für einen Wolf, der nicht sofort beim Anblick von Menschen oder Autos flüchtet, sondern zunächst stehenbleibt und beobachtet. Wölfe nehmen Menschen in Kraftfahrzeugen nicht als Menschen wahr, sodass dadurch viele Beobachtungen auf kürzere Distanzen möglich geworden sind.

Bei der Einschätzung des Wolfsverhaltens hat unstrittig die Sicherheit des Menschen immer an erster Stelle zu stehen: Wenn Wölfe ein Sicherheitsrisiko für den Menschen darstellen, etwa durch unprovokiertes und aggressives Verhalten, dann muss sofort gehandelt und der Wolf geschossen werden. Die Anzahl dokumentierter Wölfe, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten haben, ist in Deutschland sehr gering; ein Fall unprovokiert aggressiven Verhaltens ist seit der Etablierung des Wolfes im Jahr 1998 in Deutschland noch nicht aufgetreten. Ebenso wurde seit der Rückkehr des Wolfs nach Deutschland noch kein Mensch durch einen Wolf verletzt.

¹⁷ Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten – Empfehlungen der DBBW, BfN-Skript Nr. 502, 2018, S. 11.

7. Fazit

Die geplante Gesetzesänderung stellt einen Beitrag zu einem unions- und verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem Artenschutz einerseits und den Interessen insbesondere der Nutztierhalter andererseits dar. Auch die neuen Ausnahmeverordnungen sind dabei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH restriktiv auszulegen.

Das Fütterungsverbot, die Entnahme von Hybriden sowie die Einbeziehung von Jagdausübungsberechtigten beim Abschuss von Wölfen unterstützen die Länder beim Wolfsmanagement. Die Rechtssicherheit im Vollzug wird durch die ausführlichen Regelungen bei der Entnahme von Wölfen, die wiederholt Nutztiere getötet haben, erhöht. Hierbei ist die Prüfung der von DBBW und BfN empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen im Vorfeld einer Entnahme die zentrale Voraussetzung.

Die geplanten rechtlichen Regelungen dürfen allerdings nicht davon ablenken, dass für das notwendige Wolfsmanagement vorrangig ein funktionierender Herdenschutz essentiell ist. Daher müssen Bund und Länder Weidetierhaltende beim Schutz ihrer Tiere vor dem Wolf unterstützen und dies finanziell auskömmlich fördern. Denn nur eine konsequente Umsetzung von effektiven Herdenschutzmaßnahmen kann Übergriffe von Wölfen auf Weidetiere – und somit auch den Abschuss von Wölfen – weitestgehend vermeiden.